

Interpellation Nr. 56 (Mai 2016)

16.5215.01

betreffend Ausschaffung eines kriminellen Kosovaren aus Basel-Stadt

Ein 47-jähriger Kosovare war im Januar 1993 im Rahmen des Familiennachzugs zu seiner Ehefrau in die Schweiz eingereist. Das Ehepaar hat 5 Kinder. Die vier älteren Kinder besitzen das Schweizer Bürgerrecht. Ende Juli 2013 meldet sich der Familienvater, der wie seine Gattin und sein jüngstes Kind, über eine Aufenthaltsbewilligung für Kanton Basel-Stadt verfügte, samt seiner Familie in Basel-Stadt ab, um danach im Kanton Baselland sich wieder anzumelden. Das Migrationsamt BL entsprach dem Gesuch der Ehefrau und des jüngsten Kindes, verweigerte aber dem Vater die Aufenthaltsbewilligung und forderte ihn auf, den Kanton BL zu verlassen.

Regierung und Verwaltungsgericht von Baselland schützten dieses Vorgehen, ebenfalls anschliessend das Bundesgericht. Die Liste der Verurteilungen u.a. wegen Drogendelikte und Geldwäscherei ist lang. Seine Schulden und Betreibungen in der Höhe von Fr. 95'000 und offene Verlustscheine von Fr. 37'000 liegen vor. Dem Kosovare wäre nach Meinung des Bundesgerichtes auch nach 22 Jahren in der Schweiz die Aufenthaltsbewilligung zu entziehen. Seine Frau und sein jüngstes Kind dürfen in Baselland bleiben.

1. Wie verhält sich das JSD Basel-Stadt, teilt es die Meinung des Bundesgerichtes und verweist sie den Kosovaren des Landes, oder ist der Kanton Basel-Stadt nach dessen Abmeldung gar nicht mehr zuständig. Wer dann ?
2. Falls das JSD Basel-Stadt wieder zuständig ist, wird demzufolge die Meinung des Bundesgerichtes berücksichtigt?

Christian Meidinger